



*Auch Tiere können in einem Testament bedacht werden.
Bild Tamara Defilla*

Tier im Recht

KÖNNEN AUCH TIERE ERBEN?

Ein Testament zugunsten des Tierwohls

Seit 2003 gelten Tiere in der Schweiz auch juristisch nicht mehr als Sachen. Sie können zwar nach wie vor nicht direkt als Erben eingesetzt werden, dennoch gibt es Möglichkeiten, ein Tier letztwillig zu begünstigen. Tiere gehören – wie alle anderen Vermögenswerte auch – in den Nachlass des verstorbenen Eigentümers. Hat der Tierhalter in Bezug auf die Zukunft seiner Hunde, Katzen oder Papageien zu Lebzeiten nichts vorgesehen, fallen seine Tiere bei dessen Tod in die Erbmasse, die unter den Erben verteilt wird. Jede Person, die der Erbengemeinschaft angehört, hat das gleiche Recht am Nachlass. Entscheide darüber, was mit einem Tier zu geschehen hat, können nur gemeinsam getroffen werden. Bevor ein Tier aus dem Nachlass verkauft, verschenkt oder einer Person zugeeignet werden kann, muss die Erbengemeinschaft komplett sein.

Bis zur definitiven Verteilung des Nachlasses ist das Tier an einem geeigneten Ort

unterzubringen. Bietet sich hierfür niemand an, muss es auf Kosten des Nachlasses in einem Tierheim einquartiert werden. Können sich die Erben nicht darüber einigen, wer das Büsi oder den Hund erhalten soll, entscheidet ein Gericht darüber, wer unter tierschützerischen Gesichtspunkten am besten für das Tier sorgen kann. Hat keiner der Erben Interesse am Tier, kann das Eigentum an ein Tierheim abgetreten werden, das das Tier dann weitervermittelt.

Mit einem Testament besteht die Möglichkeit, das Wohl seiner Tiere über den eigenen Tod hinaus sicherzustellen. So kann etwa ein Vermächtnis zugunsten einer bestimmten Person ausgesetzt werden. Darin wird beispielsweise festgehalten, dass die Schwester des Erblassers seine beiden Katzen erhalten soll. Zu beachten ist jedoch, dass nicht jeder Erbe in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Eine entspre-

chende Verfügung sollte deshalb unbedingt vorgängig mit der begünstigten Person abgesprochen werden.

Bei der Ausgestaltung eines Testaments sind einige wichtige Aspekte zu beachten. Ein sogenannt eigenhändiges Testament – die häufigste Form von letztwilligen Verfügungen – muss von A bis Z von Hand geschrieben sowie mit Ort, Datum und der Unterschrift des Erblassers versehen sein. Bei einer nachträglichen Änderung empfiehlt es sich, das ganze Testament neu zu schreiben. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, muss ein Testament deutlich und verständlich abgefasst sein. Begünstigte Personen und Organisationen sind mit vollständigem Namen und genauer Adresse anzugeben, um Verwechslungen zu vermeiden. Hingegen sollten die Tiere nicht mit Namen erwähnt, sondern die allgemeine Formulierung «meine Heimtiere» gewählt werden. Damit ist gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung auch für neue Tiere gilt, die zum Zeitpunkt des Verfassens des Testaments noch nicht existierten.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.